

Gemeinderatssitzung am 11.12.2019

Anträge der UWS-Fraktion

1. Nutzung der Festwiese

Der Gemeinderat möge beschließen:

- a) Grundsätzlich handelt es sich bei der Festwiese und der Badestelle inklusive Mole um öffentlichen Raum, in dem die Regelungen des Ordnungsrechts gelten. Die Gemeinde hat darauf insofern keinen Einfluss.
- b) Bei Veranstaltungen wie Vogelschießen, Oktoberfest und ähnlichen großen Festen auf der Festwiese, die von der Gemeinde organisiert werden, wird die Musik ab 24:00 Uhr auf Zimmerlautstärke begrenzt. Die Veranstaltungen enden in der Regel um 02:00 Uhr, sofern ordnungsrechtlich keine andere Regelung vorgegeben ist.
- c) Sofern die Festwiese für die Durchführung privater Feiern an Dorfbewohner zur Verfügung gestellt wird, sind den Veranstaltern die vorgenannten zeitlichen Begrenzungen aufzuerlegen.
- d) Wie in den vergangenen Jahren auch (Beschlusslage) beschränken sich große Abendveranstaltungen mit lauter Musik in der Regel jährlich auf eine Anzahl von 3-4 Feiern in Regie der Gemeinde und zusätzlich maximal 2-3 private Feste.
- e) Veranstaltungen, die tagsüber stattfinden sowie vereinzelte Sonderveranstaltungen an der Mole (z. B. zu den Korntagen) bleiben unberührt.

2. Umbauplanung Wohnung im Dorfgemeinschaftshaus

Die AktivRegion stellt für 2020 und 2021 Fördermittel zur Verfügung, wonach u.a. auch Planungsleistungen für Umbau/Sanierung von Gebäuden im Dorf mit bis zu 75% der Bruttokosten gefördert werden.

Die derzeit vermietete Wohnung im Dorfgemeinschaftshaus erscheint strukturell und substanziell nicht mehr zeitgemäß. Zudem war in der Vergangenheit bereits über eine räumliche Erweiterung des Kindergartens diskutiert worden.

Die erforderlichen Umbaumaßnahmen erfordern eine intensive Begleitung durch eine/n Architekten/-in und statische Prüfungen. Allein die Planung von Grundsanierung, (altersgerechtem) Umbau und energetischer Optimierung wird sehr hohe Kosten verursachen (ca. 5-10% der Bausumme). Die Gemeinde sollte daher unabhängig von dem Termin der baulichen Umsetzung Fördermittel für die Planungsleistungen bis Leistungsphase 3 nach HOAI einwerben.

Da nicht abzusehen ist, wann die derzeitige Vermietungssituation endet, sollte sich die Planung auf die Leistungsphasen 1 bis 3 (s. Anlage) beschränken, die nicht veralten. Das Berechnen von Baukosten ist jedoch noch nicht sinnvoll. Allerdings sollte es Ziel der Planung sein, am Ende einen in den Gremien abgestimmten Entwurf in Händen zu halten, der dann zu gegebener Zeit so auch umgesetzt werden könnte.

Der Gemeinderat möge daher beschließen:

Der Bürgermeister wird gebeten, für die Planungsleistungen zur Sanierung, zum barrierefreien Umbau und zur energetischen Ertüchtigung der gemeindeeigenen Wohnung Fördermittel der AktivRegion zu beantragen. Er wird gebeten, mit dem Amt abzustimmen, ob und wie der Förderantrag konkretisiert werden muss.

(optional sofern unschädlich für den Förderantrag:

Das Auftragsvergabeverfahren mit Konkretisierung von Art und Umfang der zu erbringenden Planungsleistungen erfolgt erst nach Zusage der Fördermittel und nach Beratung in den gemeindlichen Gremien.)

Leistungsphase 1 - Grundlagenermittlung

Die erste Leistungsphase der HOAI dient der Bestandsaufnahme. In dieser Phase...

- klärt der Architekt die konkrete Aufgabenstellung.
- besichtigt er den Ort des Bauvorhabens.
- werden die Ergebnisse zusammengefasst, erläutert und dokumentiert.
- berät der Architekt den Bauherren zu dessen Leistungsbedarf sowie zu etwaigen Rahmenbedingungen wie Denkmalschutz oder Bebauungsplänen.
- werden geeignete Dienstleister ausgewählt.
- erläutert der Architekt die anstehenden Kosten.

Die Grundlagenermittlung macht etwa 2 Prozent der Architektenkosten aus.

Leistungsphase 2 - Vorplanung und Kostenschätzung

In der zweiten Leistungsphase wird ein Planungskonzept erarbeitet. Dazu werden...

- Grundlagen und Zielvorstellungen analysiert.
- die Leistungen mit den Planungsbeteiligten abgestimmt.
- die anderen Planungsbeteiligten koordiniert und ihre Leistungen integriert.
- verschiedene bautechnische Lösungen untersucht und dazu Skizzen angefertigt.
- wichtige Faktoren für das Bauvorhaben untersucht. (z. B. technische, gestalterische, landschaftsökologische, bauphysikalische und wirtschaftliche).
- erste Gespräche mit Behörden geführt.
- eine Kosteneinschätzung nach DIN 276 vorgenommen.
- ein Terminplan zum Planungs- und Bauablauf erstellt.
- die Ergebnisse zusammengefasst, erläutert und dokumentiert.

Im Rahmen dieser Phase sollte geklärt werden, ob das Bauprojekt Aussicht auf eine Genehmigung hat. Diese Leistungsphase macht 7 Prozent des Architektenhonorars aus.

Leistungsphase 3 - Entwurfsplanung und Kostenberechnung

In der dritten Leistungsphase...

- arbeitet der Architekt das Entwurfskonzept durch.
- setzt der Architekt den Gesamtentwurf zeichnerisch um.
- nimmt der Architekt die kompletten Entwurfszeichnungen in den erforderlichen Maßstäben vor.
- erfolgt eine Kostenberechnung nach DIN 276.
- wird der Terminplan fortgeschrieben.
- werden die Ergebnisse zusammengefasst, erläutert und dokumentiert.

Die Kosten für den Architekten belaufen sich für diese Phase auf 15 Prozent des Gesamthonorars.